



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang

Freitag, den 5. März 2021

Nummer 9

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Mänder

SAATGUTAKTION
 Erläuterungen zur Anlage
 auf unserer Webseite



LANGENARGEN

BLÜHT AUF

Was befindet sich in der Samentüte?
 Über 70 heimische Arten von denen Insekten
 profitieren (90% Wildblumen & 10% Untergräsern)

Weitere Informationen: langenargen-bloeht-auf.jimdosite.com
@langenargen_bloeht



Unterstützt von:






Amtlicher Teil

Gemeindenachrichten

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Langenargen, Oberdorf und Bierkeller-Waldeck, leider schränkt die Pandemie die Möglichkeiten, uns persönlich zu treffen und zu unterhalten noch immer stark ein und wir sind weit entfernt von einem Normalbetrieb, den wir vor dem Virus kannten. Dennoch ist es mir wichtig, Ihre Anliegen kennen zu lernen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Wenn Sie mit mir über ein Thema sprechen möchten, kommen Sie auf meine Kollegin, Frau Meike Hele, unter der Telefonnummer 07543/9330-13 oder per Mail unter hele@langenargen.de, zu. Wir richten auch gern eine digitale Sprechstunde ein. Ich freue mich auf unseren Austausch!

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder

Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

„Flagge zeigen für Tibet!“ ist eine Kampagne der Tibet Initiative Deutschland. Seit 1996 rufen Städte, Gemeinden und Landkreise dazu auf, am 10. März – „Internationaler Aktionstag für Tibet“ – an ihren Rathäusern die tibetische Flagge zu hissen. Gemeinsam wird somit ein Zeichen der Solidarität mit dem tibetischen Volk gesetzt, das seit 1949/50 von China unterdrückt wird.

Öffentliche Bekanntmachung der Gutachterausschussgebührensatzung des Gutachterausschusses „Östlicher Bodenseekreis“

Die Städte Friedrichshafen und Tettngang sowie die Gemeinden Meckenbeuren, Neukirch, Kressbronn, Langenargen, Eriskirch und Immenstaad haben mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung den gemeinsamen „Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis“ gebildet. Der Aufwand für die Tätigkeiten der Gutachterausschüsse wird teilweise durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren gedeckt. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses „Östlicher Bodenseekreis“ erhebt demnach insbesondere für die Erstellung von Verkehrswertgutachten sowie für die Erteilung schriftlicher Auskünfte bspw. von Bodenrichtwerten oder aus der Kaufpreissammlung Verwaltungsgebühren. Die Stadt Friedrichshafen ist als übernehmende Gemeinde berichtigt, für das gesamte Gebiet der am „Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis“ beteiligten Städte und Gemeinden im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen (§ 26 Absatz 1 GKZ). Nachstehend wird die Gutachterausschussgebührensatzung bekannt gemacht. Sie findet Anwendung in allen acht beteiligten Städten und Gemeinden.

Satzung der Stadt Friedrichshafen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis vom 22.02.2021 (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 22.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Friedrichshafen als erfüllende Gemeinde erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis und für Leistungen der Geschäfts-

stelle des Gutachterausschusses Gebühren.

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
- (3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen wird.
- (4) Die Satzung gilt in den beteiligten Städten Friedrichshafen und Tettngang sowie die Gemeinden Meckenbeuren, Neukirch, Kressbronn, Langenargen, Eriskirch und Immenstaad.

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für Wertermittlungen des Gutachterausschusses werden vorbehaltlich der Absätze 5, 6, 7 und 8 nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen zu berücksichtigen, Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln oder mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren für mehrere Eigentumswohnungen auf einem Grundstück, die sich nach § 4 Abs. 3 berechnen.
- (3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Abs. 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für jeden weiteren Verkehrswert wird die Hälfte der anrechenbaren Gebühr nach § 4 berechnet. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, wird hierfür ein Viertel der anrechenbaren Gebühr nach § 4 erhoben.
- (4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (5) Bei Wertermittlungen im Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.
- (6) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) und für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz v. 01. September 2001 werden die Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 erhoben. Mindestgebühr 450,00 Euro.
- (7) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 erhoben.
- (8) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin), werden hierfür Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 erhoben.



§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr wie folgt bestimmt:

Wert nach § 3			Grundbetrag	Zuschlag
0 Euro	bis	25.000 Euro	1.100,00 Euro	
über 25.000 Euro	bis	100.000 Euro	1.100,00 Euro	zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro
über 100.000 Euro	bis	250.000 Euro	1.400,00 Euro	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro
über 250.000 Euro	bis	500.000 Euro	1.775,00 Euro	zzgl. 0,2 % aus dem Betrag über 250.000 Euro
über 500.000 Euro	bis	2.000.000 Euro	2.275,00 Euro	zzgl. 0,15 % aus dem Betrag über 500.000 Euro
über 2.000.000 Euro	bis	5.000.000 Euro	4.525,00 Euro	zzgl. 0,08 % aus dem Betrag über 2.000.000 Euro
über 5.000.000 Euro			6.925,00 Euro	zzgl. 0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000 Euro

- (2) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, zum Beispiel Garagen oder Gartenhäuser) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV) geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %.
- (3) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs.1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 20 %.
- (4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung – auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 25,00 Euro / Stück berechnet.
- (5) Gebühren nach Verwaltungsaufwand im Zeithonorar: Für Leistungen des Gutachterausschusses oder der Geschäftsstelle, die in dieser Satzung nach der Höhe des Verwaltungsaufwands berechnet werden, wird je angefangene ¼ h der Inanspruchnahme eine Gebühr in Höhe von 17,00 Euro erhoben.
- (6) Gebühren für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte:
- Einfache schriftliche Bodenrichtwertauskunft (ohne Lageplan) 30,00 Euro
 - Erweiterte schriftliche Bodenrichtwertauskunft (ggf. mit Lageplan und Auszug aus dem Bebauungsplan) nach Verwaltungsaufwand § 4 Abs. 5 Mindestgebühr 136,00 Euro
- (7) Gebühren für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung: Im Vergleichswert- oder Auswahlverfahren nach Verwaltungsaufwand § 4 Abs. 5 Mindestgebühr 136,00 Euro
- (8) Gebühren für den Grundstücksmarktbericht: Printausgabe oder digitale Übermittlung 40,00 Euro

- bei Versand zzgl. Versandkosten 2,50 Euro
- (9) Für besondere Leistungen bei der Ermittlung der Grundlagendaten, die für die Erstattung eines Gutachtens erforderlich sind, wie z.B. örtliche Aufnahme der Gebäude, ein örtliches Aufmaß der bewertungsrelevanten Flächen oder Erstellung / Ergänzung maßstabsbezogener Pläne durch den Gutachterausschuss oder die Geschäftsstelle werden Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 (5) erhoben.
- (10) Für sonstige Leistungen der Geschäftsstelle werden Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 (5) erhoben.

§ 5 Rücknahme eines Antrags

- (1) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert eines Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.
- (2) Wird ein Antrag auf Erstellung einer sonstigen Leistung des Gutachterausschusses oder dessen Geschäftsstelle zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.
- (3) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtenauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungsstichtags, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 zusätzlich zu der Gebühr nach § 4 Abs.1 erhoben

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.



§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Übergangsbestimmung

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung, die bei der Stadt Friedrichshafen gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 12.01.2016 außer Kraft.

Friedrichshafen, 22.02.2021

gez. Andreas Brand, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Vereinbarung tritt gemäß § 9 Abs. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, 22.02.2021

gez. Andreas Brand, Oberbürgermeister

An alle Waldbesitzenden im Bodenseekreis

Hinweise zur Borkenkäferbekämpfung nach

§ 68 Landeswaldgesetz

Das Jahr 2020 war in den Wäldern des Bodenseekreises wiederum durch erhebliche Schäden durch Sturmereignisse und Borkenkäferbefall geprägt. Vor allem der Kleinprivatwald war in besonderem Maße durch Borkenkäferschäden betroffen. Damit muss weithin mit einer hohen Ausgangspopulation an Borkenkäfern und einer möglichen Massenvermehrung wie in den Vor-

jahren gerechnet werden. Es muss deshalb alles Mögliche getan werden, einer drohenden Massenvermehrung von Borkenkäfern vorsorglich zu begegnen.

Die untere Forstbehörde des Bodenseekreises weist deshalb vorsorglich darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswald- und Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzer verpflichtet sind, zur vorbeugenden Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von rindenbrütenden Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Kontrolle von mit Fichten und Weißtanne bestockten Waldbestände auf Borkenkäferschäden**
- **rechtzeitiger Einschlag und Aufarbeitung aller Bäume mit Borkenkäferbefall, erkennbar durch abblätternde Rinde, starkem Harzfluss, grünbraunverfärbten Kronen**
- **am Waldweg liegendes Fichten- und Tannenholz, dass keine rasche Abfuhr erwarten lässt, ist ab Mai vorsorglich mit zugelassenen Insektiziden gegen Borkenkäfer zu behandeln**

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt das Forstamt gemäß § 68 Abs. 1 LWaldG eine Frist bis spätestens

30. April 2021

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Waldbesitzer mit einer gebührenpflichtigen forstaufsichtlichen Anordnung rechnen, deren Umsetzung auch erzwungen werden kann.

Dienstleistungsangebot des Forstamtes und Holzvermarktung

Sofern Waldbesitzer zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, kann das Forstamt im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung Forstamt geeignete Forstunternehmer vermitteln und die Aufarbeitung organisieren. Die Vermarktung des angefallenen Holzes kann über die Holzverwertungsgenossenschaft GenoHolz erfolgen. Der Mitgliedsantrag sowie weitere Informationen zur Genossenschaft und Vermarktungslage stehen unter <https://www.genoholz.de/> zur Verfügung. Ansprechpartner vor Ort ist der zuständige Forstrevierleiter. Vor der Aufarbeitung ist die Holzaushaltung zwingend abzusprechen. Die Mindestmenge eines vermarktungsfähigen Sortiments beträgt 10 Festmeter bzw. 10 Raummeter je Lagerort. Aktuelle Informationen zur Einschätzung der Borkenkäferentwicklung sind unter Borkenkäfermonitoring - Newsletter-Bestellung - Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW (fva-bw.de) erhältlich. Landratsamt Bodenseekreis, Forstamt

LANGENARGEN

Altenpflegeheim „Hospital zum Heiligen Geist“

Ab 1. September 2021

bieten wir zukunftsorientierte Ausbildungsstellen zur/zum:

Pflegfachfrau/-mann

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.langenargen.de im Bereich „Gemeinde“ unter der Rubrik „Aktuelles“

Wir bieten auch Plätze für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) an.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 30.04.2021 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hospitalverwaltung

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

oder per E-Mail an: rathaus@langenargen.de





Aus dem Gemeinderat



Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
AUT/2021/02 am Dienstag, den 23.02.2021, um 18:00 Uhr im
Münzhof, Marktplatz 24, 88085 Langenargen

TAGESORDNUNG:

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 2 GemO

Bürgermeister Munder begrüßte die Mitglieder des AUTs und stellte die Beschlussfähigkeit gemäß § 39 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 37 Abs. 2 GemO fest. Befangenheiten waren keine zu verzeichnen.

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle

Aus den vergangenen Sitzungen waren keine Beschlüsse bekannt zu geben. Ebenfalls waren keine Protokolle zu beurkunden.

TOP 3 Baugesuch zur Errichtung eines 3-Familienwohnhouses mit Carport, Flst. 146/1, Hirschweg 3, B.T.-Nr. 45/2020, SV 2021/016

Der Antragsteller beabsichtigt ein 3-Familienhaus auf dem Grundstück zu erstellen. Bereits in der Sitzung am 14.12.2020 war eine Planung zur Beratung im Gemeinderat vorgelegt worden. Der damaligen Planung wurde in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Jetzt wurden geänderte Pläne zur Beurteilung vorgelegt. Die Pläne waren angepasst an die Forderungen aus der GR-Sitzung vom 14.12.2020. Für die vorliegenden Planalternativen wurde die Zustimmung erteilt und der Ausführung einer durchgehenden Dachgaube in Richtung des Hirschweges, sowie die durchgehende Gaube auf der straßenabgewandten Seite zugestimmt. Der Bauherr wurde aufgefordert, ein Baugesuch entsprechend der befürworteten Planalternativen einzureichen. Für die Planung sind Befreiungen vom Bebauungsplan und der Ortsbilsatzung „Städtle“ erforderlich. Diese betreffen die Überschreitung des Bauquartiers in Richtung Hirschweg um 52 cm, die Überschreitung des Bauquartiers in Richtung Südwesten, die Planung des Carports außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen sowie die Anordnung von 2 Stellplätzen vor dem Carport als „gefangene Stellplätze“, die Überschreitung der Firsthöhe um 10 cm und die Überschreitung der Traufhöhe um 6 cm, die Ausgestaltung von einer Dachgaube mit einer Länge von 6,50 m auf der Südostseite und einer Dachgaube mit 5,17 m auf der Nordwestseite des Gebäudes, sowie die Ausbildung von vorgesetzten Balkonen in Richtung Südwesten. Auf die Anlegung eines Stellplatzes im Gartenbereich wird verzichtet und dafür ein Stellplatz aus der Tiefgarage der Oberdorfer Straße mittels Baulast dem Grundstück zugeordnet. Insgesamt fand die vorliegende Planvariante die Zustimmung des AUT. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem noch einzureichenden Baugesuch das Einvernehmen nach § 31 BauGB (Befreiungen vom Bebauungsplan und der Ortsbilsatzung) und § 36 BauGB zu erteilen.

TOP 4 Baugesuch zur Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses Schillerstraß 4, Flst. 1562/2, B.T.-Nr. 02/2021, SV 2021/018

Der Antragsteller beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus im Erdgeschoss zur Schaffung einer barrierefreien Nutzung mit Bad und Abstellraum zu erweitern. Gleichzeitig soll ein Schuppen für Fahrräder und Geräte erstellt werden. Im Eingangsbereich ist ein Carport mit überdachtem Hauseingang und einer Hebebühne geplant. Das Bauvorhaben ist nach dem Bebauungsplan „Langenargen Ost, Schillerstraße“ zu beurteilen. Insgesamt wurde die vorliegende Planung vom AUT befürwortet. Vom Bebauungsplan sind Befreiungen von der Dachneigung und der Dachform des Hauptgebäudes sowie für die Dachneigung des Carports erforderlich. Die Höhe des Carports liegt ebenfalls geringfügig über der nach dem Bebauungsplan zulässigen Höhe. Die Erdgeschossfußbodenhöhe soll 1,00 m über dem Gelände liegen, dies ist bedingt durch die bestehende Bebauung, an die angebaut wird. Dem Baugesuch wurde in der vorliegenden Fassung die Zustimmung gem. § 31 und § 36 BauGB erteilt.

TOP 5 Baugesuch zur Errichtung eines Lichttransparents mit Einzelbuchstaben, Eisenbahnstraße 27, Flst. 1396/5, B.T.-Nr. 01/2021, SV 2021/019

Der Antragsteller beabsichtigt, am bestehenden Betrieb eine weitere Werbeanlage anzubringen. Die Werbeanlage soll in der Bahnhofstraße plziert werden. Es handelt sich um eine Werbeanlage, die ein beleuchtetes Transparent mit den Ausmaßen 1,70m x 1,42m (H/B), Einzelbuchstaben mit einer Höhe von 0,87 m sowie ein gelbes Herz mit einer Höhe von 1,06 m beinhaltet. Die Gesamtlänge beläuft sich auf 10,00 m. Die Werbeanlage soll im Verlauf der Bahnhofstraße montiert werden. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich keine Werbeanlagen vor. Aus Sicht des AUTs wurde die erforderliche Befreiung für die Anbringung der Werbeanlage an diese Stelle nicht erteilt und die Zustimmung zum Bauvorhaben versagt.

TOP 6 Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses, Am Brunnenwässerle 16, Flst. 1821/1, B.T.Nr. V60/2020, SV 2021/017

Der Antragsteller beabsichtigt, das bestehende Haus dort abzubauen und ein neues Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten zu erstellen. Im Dachgeschoss ist eine Dachgaube vorgesehen. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Bleichweg I, Erweiterung II“. Das Bauvorhaben weicht von diesem Bebauungsplan in Bezug auf das Bauquartier, die Anzahl der Wohneinheiten (max. 2 Wohneinheiten zulässig), die Dachgauben sowie die GFZ ab. Auf Grund der notwendigen Befreiungen wurde vom AUT beschlossen, der Bauvoranfrage in der vorliegenden Fassung die Zustimmung nicht zu erteilen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde versagt.

TOP 7 Einvernehmensentscheidungen durch den Bürgermeister

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bürgermeisters wurde für folgendes Bauvorhaben das Einvernehmen erteilt: Baugesuch zum Abbruch eines nicht überdachten Leergutlagers, Anbau eines Kaltgutlagers und einer Werbeanlage an einem bestehenden Getränkemarkt, Mühlesch 11, Flst. Nr. 1446/3, B.T.-Nr. 03/2021, SV 2021/020
Der Antragsteller beabsichtigt das bestehende Leergutlager abzubauen und ein Kaltlager sowie eine Werbeanlage am bestehenden Getränkemarkt anzubauen. Das Bauvorhaben entspricht dem dort rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Krumme Jauchert / Mühlesch, 1. Änderung und Erweiterung“. Die Zustimmung zum Bauvorhaben wurde gem. § 30 und § 36 BauGB erteilt.